

**Verordnung betreffend Gebühren des Desinfektionsdienstes
des Gesundheitsamtes¹⁾ Basel-Stadt**

Vom 15. November 1994

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972²⁾, erlässt folgende Gebührenverordnung:

Das Gesundheitsamt³⁾ des Kantons Basel-Stadt erhebt folgende Gebühren für den Desinfektionsdienst:

1. Desinfektion und Entwesungen
 - 1.1. Grundtaxe Stadtgebiet (inkl. Zu- und Wegfahrt) Fr. 90.–
 - 1.2. Arbeitsaufwand für Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle pro Person und pro Std. Fr. 45.–
 - 1.3. Zuschlag für Riehen und Bettingen Fr. 10.–
Zuschlag für Muttenz BL Fr. 35.–
Zuschlag an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht 19.00–07.00 Uhr (pro Person und pro Std.) . . . Fr. 20.–
 - 1.4. Der Materialaufwand wird zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.
 - 1.5. Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.⁴⁾

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend Gebühren des Desinfektionsdienstes des Gesundheitsamtes Basel-Stadt vom 28. Juni 1988.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Dezember 1994 wirksam.

¹⁾ Umbenennung des «Gesundheitsamtes» in «Gesundheitsdienste» gemäss RRB vom 28. 11. 2000.

²⁾ SG 153.800.

³⁾ Einleitungssatz: Siehe Fussnote 1.

⁴⁾ Ziff. 1.5. beigefügt durch RRB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 19. 2. 1995).